

Anhang 1: Änderungstabelle

Die folgende Änderungstabelle gibt einen ausführlichen Überblick über die Änderungen des Donau Soja / Europe Soya Standards für 2025. Um einen besseren Überblick über die Neuerungen zu geben, wurde folgender Farbcode verwendet:

Gelb Neu, beschlossen vom Vorstand und Präsidium am 18. Dezember 2025

| ALT (Version Februar 2025) | NEU (Version Januar 2026) | Gültig ab | Kommentare |
|---|---|-------------|----------------|
| R01a Produktionsbetrieb (Landwirt) – Allgemeine Anforderungen für Donau Soja / Europe Soya Landwirte | | | |
| R01a Version 10 (DS) / 09 (ES), Punkt 3.2 | R01a Version 11 (DS) / 10 (ES), Punkt 3.2 und Fußnote | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| <p>Der Produktionsbetrieb übergibt eine Liste aller Grundstücke, auf denen die Sojabohnen angebaut wurden, inklusive der geografischen Lage dieser Grundstücke angegeben durch Breiten- und Längenkoordinaten, in Form von mindestens einem Breitengrad- und einem Längengradwert und unter Verwendung von mindestens 6 Dezimalstellen.</p> <p>Bei Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 4 Hektar, erfolgt die Geolokalisierung in Gestalt von Polygonen und unter Verwendung so vieler Breitengrad- und Längengradwerte, sodass der Umriss jedes Grundstücks beschrieben werden kann.¹</p> <p>Zur Dokumentation der Entwaldungsfreiheit besteht die Möglichkeit zur Anerkennung äquivalenter Systeme auf Antrag.</p> | <p>Der Produktionsbetrieb muss eine Liste mit den geografischen Lage aller Sojaanbauflächen führen und diese auf Nachfrage Donau Soja übergeben. Die geografischen Lage dieser Grundstücke soll durch Breiten- und Längenkoordinaten angegeben sein, in Form von mindestens einem Breitengrad- und einem Längengradwert und unter Verwendung von mindestens 6 Dezimalstellen.</p> <p>Bei Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 4 Hektar, erfolgt die Geolokalisierung in Gestalt von Polygonen und unter Verwendung so vieler Breitengrad- und Längengradwerte, sodass der Umriss jedes Grundstücks beschrieben werden kann.</p> | | |
| R01a Version 10 (DS) / 10 (ES), Point 3.3 | R01a Version 11 (DS) / 11 (ES), Point 3.3 | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| [vorheriger Text neu nummeriert als 3.5] | Für Produzenten in nicht-EU-Ländern: Der Produktionsbetrieb übergibt eine Liste aller Grundstücke, auf denen die Sojabohnen angebaut wurden, inklusive der geografischen Lage dieser Grundstücke . ¹ | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| R01a Version 10 (DS) / 10 (ES), Point 3.4 | R01a Version 11 (DS) / 11 (ES), Point 3.4 | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| [vorheriger Text neu nummeriert als 3.6] | Der Produktionsbetrieb ist dafür verantwortlich, dass die Entwaldungsfreiheit aller Soja-Anbauflächen vor der Anlieferung an den Ersterfasserbetrieb mit einem geeigneten System geprüft und bestätigt wurde ^{1,2} . | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| R01a Version 10 (DS) / 10 (ES), footnote of point 3.2 | R01a Version 11 (DS) / 11 (ES), footnote of point 3.2 | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| ¹ Für Kleinst- und Kleinbetriebe innerhalb der EU wird bis 29.06.2026 das Bereitliegen der Felddaten am landwirtschaftlichen Betrieb ebenfalls akzeptiert. Alternativ zu den Felddaten wird als Nachweis auch die Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115 akzeptiert. | [gelöscht] | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| R01a Version 10 (DS) / 10 (ES), footnotes of points 3.3 and 3.4 | R01a Version 11 (DS) / 11 (ES), footnotes of points 3.3 and 3.4 | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| - | ¹ Gültig ab dem Datum der Anwendbarkeit der EUDR (Verordnung 2023/1115). | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |

| | | | |
|---|--|-------------|---|
| | ² Andere Systeme als das Crop Insights System (https://www.crop-insights.com) dürfen auf Antrag verwendet werden. | | |
| R02 Sojalagerstelle und Ersterfasser | | | |
| R02 Version 11 (DS) / 08 (ES), Fußnote der Punkt 2.4 | R02 Version 12 (DS) / 09 (ES), Fußnote der Punkt 2.4 | | |
| ¹ Für Mengen aus der Ernte 2025, die von Kleinst- und Kleinbetriebe innerhalb der EU stammen, wird bis 29.06.2026 das Bereitliegen der Felddaten am landwirtschaftlichen Betrieb akzeptiert. Alternativ zu den Felddaten wird als Nachweis auch die Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115 akzeptiert. | ¹ Gültig ab dem Datum der Anwendbarkeit der EUDR (Verordnung 2023/1115). Ab diesen Zeitpunkt sind nicht-EU-Produzenten dazu verpflichtet, Geodaten zur Verfügung zu stellen. Für EU-Produzenten bleibt die Bereitstellung von Geodaten freiwillig. | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| R02 Version 11 (DS) / 08 (ES), Fußnote der Punkte 3.2 und 4.2 | R02 Version 12 (DS) / 09 (ES), Fußnote der Punkte 3.2 und 4.2 | | |
| ^{2, 3} Für Mengen aus der Ernte 2025, die von Kleinst- und Kleinbetriebe innerhalb der EU stammen, wird bis 29.06.2026 das Bereitliegen der Felddaten am landwirtschaftlichen Betrieb akzeptiert. | ^{2, 3} Gültig ab dem Datum der Anwendbarkeit der EUDR (Verordnung 2023/1115). Ab diesen Zeitpunkt sind nicht-EU-Produzenten dazu verpflichtet, Geodaten zur Verfügung zu stellen. Für EU-Produzenten bleibt die Bereitstellung von Geodaten freiwillig. | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| R02 Version 11 (DS) / 08 (ES), Punkt 3.2, Der Ersterfasser übersendet Erntemeldungen an seine vertraglich gebundene Kontrollstelle und an Donau Soja (quality@donausoja.org) zu folgenden Anlässen: | R02 Version 12 (DS) / 09 (ES), Punkt 3.2 Der Ersterfasser übersendet Erntemeldungen unaufgefordert an seine vertraglich gebundene Kontrollstelle und an Donau Soja (quality@donausoja.org) zu folgenden Anlässen: | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| R02 Version 11 (DS) / 08 (ES), Punkte 3.2, 4.1 und 4.2 • ggf. Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115; und | R02 Version 12 (DS) / 09 (ES), Punkte 3.2, 4.1 und 4.2 [gelöscht] | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| R02 Version 11 (DS) / 08 (ES), Punkt 6.1 Die Lagerstelle/der Ersterfasser übersendet an ihre/seine Kontrollstelle Mengenberichtigungsmeldungen des Lagerbestandes von Europe Soya Sojabohnen mit Darstellung des Anlasses in folgenden Fällen: | R02 Version 12 (DS) / 09 (ES), Punkt 6.1 Die Lagerstelle/der Ersterfasser übersendet an ihre/seine Kontrollstelle und an Donau Soja (quality@donausoja.org) Mengenberichtigungsmeldungen des Lagerbestandes von Europe Soya Sojabohnen mit Darstellung des Anlasses in folgenden Fällen: | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| R02 Version 11 (DS) / 08 (ES), Punkt 12 - | R02 Version 12 (DS) / 09 (ES), Punkt 12 12 Verschiedenes 12.1 Auf schriftlichen Antrag an Donau Soja: Unter gewissen Umständen dürfen rohe Sojabohnen aus F-RL 0 – 2 Ländern, die unter einem alternativen System hergestellt und zertifiziert wurden, das von Donau Soja bewertet und als alle erforderlichen Anforderungen erfüllend anerkannt wurde, ebenfalls als Donau Soja / Europe Soya angenommen und gehandelt werden. Die Sojabohnen müssen aus der Donau Soja / Europe Soya Region gemäß Punkt 1.1 der A 01b stammen. Es gelten zusätzliche Anforderungen gemäß Anhang 08. | Januar 2026 | Technische Anpassung - Nutzerfreundlichkeit |

| R03 Sojahandelsbetrieb | | | |
|---|---|-------------|---|
| R03 Version 10 (DS) / 07 (ES), Punkt 2.2, 2.3, 2.4 | R03 Version 11 (DS) / 08 (ES), Punkt 2.2, 2.3, 2.4 | | |
| • ggf. Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115; und | [gelöscht] | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| R03 Version 10 (DS) / 07 (ES), Punkt 2.4 | R03 Version 11 (DS) / 08 (ES), Punkt 2.4 | | |
| Darüber hinaus werden auf Anfrage Daten über die Geolokalisierung der Grundstücke für den Sojabohnenanbau bereitgestellt. | Sofern verfügbar, können auf Anfrage Daten über die Geolokalisierung der Grundstücke für den Sojabohnenanbau bereitgestellt werden. | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| ¹ Für Mengen aus der Ernte 2025, die von Kleinst- und Kleinbetriebe innerhalb der EU stammen, wird bis 29.06.2026 das Bereitliegen der Felddaten am landwirtschaftlichen Betrieb akzeptiert. | ¹ Gültig ab dem Datum der Anwendbarkeit der EUDR (Verordnung 2023/1115). Ab diesen Zeitpunkt sind nicht-EU-Produzenten dazu verpflichtet, Geodaten zur Verfügung zu stellen. Für EU-Produzenten bleibt die Bereitstellung von Geodaten freiwillig. | | |
| R03 Version 10 (DS) / 07 (ES), Fußnote zu Punkt 2.5 | R03 Version 11 (DS) / 08 (ES), Fußnote zu Punkt 2.5 | | |
| ¹ Für Mengen aus der Ernte 2025, die von Kleinst- und Kleinbetriebe innerhalb der EU stammen, wird bis 29.06.2026 das Bereitliegen der Felddaten am landwirtschaftlichen Betrieb akzeptiert. Alternativ zu den Felddaten wird als Nachweis auch die Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115 akzeptiert. | ¹ Gültig ab dem Datum der Anwendbarkeit der EUDR (Verordnung 2023/1115). Ab diesen Zeitpunkt sind nicht-EU-Produzenten dazu verpflichtet, Geodaten zur Verfügung zu stellen. Für EU-Produzenten bleibt die Bereitstellung von Geodaten freiwillig. | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| R03 Version 10 (DS) / 07 (ES), Punkt 8 | R03 Version 11 (DS) / 08 (ES), Punkt 8 | | |
| - | 8 Verschiedenes 8.1 Auf schriftlichen Antrag an Donau Soja: Unter gewissen Umständen dürfen rohe Sojabohnen aus F-RL 0 – 2 Ländern, die unter einem alternativen System hergestellt und zertifiziert wurden, das von Donau Soja bewertet und als alle erforderlichen Anforderungen erfüllend anerkannt wurde, ebenfalls als Donau Soja / Europe Soya angenommen und gehandelt werden. Die Sojabohnen müssen aus der Donau Soja / Europe Soya Region gemäß Punkt 1.1 der A 01b stammen. Es gelten zusätzliche Anforderungen gemäß Anhang 08. | Januar 2026 | Technische Anpassung - Nutzerfreundlichkeit |
| R04 Sojaerstverarbeitungsbetrieb | | | |
| R04 Version 14 (DS) / 09 (ES), Definition | R04 Version 15 (DS) / 10 (ES), Definition | | |
| Erstverarbeitungsbetrieb: Betrieb, der Sojabohnen am wesentlichsten chemisch oder physikalisch verändert und/oder bearbeitet, z.B.: - Ölmühle; - Toaster; - Lebensmittelhersteller die gleichzeitig Sojaerstverarbeitungsbetriebe sind; - Hersteller von Lebensmittelzutaten und -zusatzstoffen | Erstverarbeitungsbetrieb: erster Betrieb, der rohe Sojabohnen wesentlich chemisch oder physikalisch verändert und/oder bearbeitet, z.B.: - Ölmühle; - Toaster; - Lebensmittelhersteller die gleichzeitig Sojaerstverarbeitungsbetriebe sind (z.B. Tofu); - Hersteller von Lebensmittelzutaten und -zusatzstoffen (z.B. Lecithine, Sojaproteinkonzentrat), die direkt oder als Nachfolge- | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |

| | | | |
|--|--|-------------|-------------------------------------|
| | /Sekundärprodukt im Rahmen der Verarbeitung roher Sojabohnen innerhalb derselben Betriebes produziert werden ¹ . | | |
| | ¹ Für Sekundärprodukte, die nicht direkt aus rohen Sojabohnen gewonnen werden, fällt keine zusätzliche Lizenzgebühr an. Jedoch soll eine Liste der Kunden an Donau Soja gemeldet werden (siehe 2.6) | | |
| R04 Version 14 (DS) / 09 (ES), Punkt 2.1 [neu nummeriert wegen Ergänzung von neuem Punkt] | R04 Version 15 (DS) / 10 (ES), Punkt 2.1 Alle angelieferten Sojabohnen müssen von Donau Soja / Europe Soya zertifizierten Betrieben stammen, Donau Soja / Europe Soya zertifiziert sein und von einem gültigen Chargenzertifikat (LOT) begleitet werden. | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| R04 Version 14 (DS) / 09 (ES), Punkt 2.5 Der Erstverarbeitungsbetrieb meldet jeweils bis zum 10. eines Kalendermonats [...] | R04 Version 15 (DS) / 10 (ES), Punkt 2.6 Der Erstverarbeitungsbetrieb meldet unaufgefordert jeweils bis zum 10. eines Kalendermonats [...] | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| R04 Version 14 (DS) / 09 (ES), Punkt 3.2 • ggf. Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115; und | R04 Version 15 (DS) / 10 (ES), Punkt 3.2 [gelöscht] | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| R04 Version 14 (DS) / 09 (ES), Punkt 3.2 und Fußnote von 3.2 Darüber hinaus können auf Anfrage Daten über die Geolokalisierung der Grundstücke für den Sojabohnenanbau bereitgestellt werden. ² | R04 Version 15 (DS) / 10 (ES), Punkt 3.2 und Fußnote von 3.2 Sofern verfügbar , können auf Anfrage Daten über die Geolokalisierung der Grundstücke für den Sojabohnenanbau bereitgestellt werden. ² | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| ² Für Mengen aus der Ernte 2025, die von Kleinst- und Kleinbetriebe innerhalb der EU stammen, wird bis 29.06.2026 das Bereitliegen der Felddaten am landwirtschaftlichen Betrieb akzeptiert. | ² Gültig ab dem Datum der Anwendbarkeit der EUDR (Verordnung 2023/1115). Ab diesen Zeitpunkt sind nicht-EU-Produzenten dazu verpflichtet, Geodaten zur Verfügung zu stellen. Für EU-Produzenten bleibt die Bereitstellung von Geodaten freiwillig. | | |
| R04 Version 14 (DS) / 09 (ES), Punkt 7.2 - | R04 Version 15 (DS) / 10 (ES), Punkt 7.2 Der Erstverarbeitungsbetrieb muss eine gültige Mitgliedschaft im Verein Donau Soja haben. | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| R04 Version 14 (DS), Punkt 12 | R04 Version 15 (DS), Punkt 12 12 Verschiedenes 12.1 Sonderfall : Im Fall kritischer Lieferengpässe bei zertifizierten Donau Soja Sojabohnen kann bei der Donau Soja Organisation um temporäre Erlaubnis für den ersatzweisen Einkauf von Europe Soya Sojabohnen angesucht werden. Ein schriftlicher begründeter Antrag muss an Donau Soja (quality@donausoja.org) geschickt werden, welcher die Gründe für den Antrag auf Ersatz, die geschätzten betroffenen Mengen und den Warenursprung, sowie den geschätzten Zeitrahmen für das Fortdauern des Lieferengpasses anführt. Nach Beurteilung | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |

| | | | |
|--|---|-------------|---|
| | dieser Faktoren erfolgt die Genehmigung im Einzelfall. Die schriftliche Bestätigung der Genehmigung muss aufbewahrt werden. Der Erstverarbeiter muss jährlich die Europe Soya (ES) Mengen, die zur Herstellung von Donau Soja (DS) Sojaproducten eingesetzt wurden, sowie die im selben Jahreszeitraum eingesetzte Menge an DS Soja, an Donau Soja (quality@donausoja.org) und die vertraglich gebundene DS Kontrollstelle gemeldet werden. | | |
| R04 Version 14 (DS) / 09 (ES), Punkt 12 | R04 Version 15 (DS) / 10 (ES), Punkt 12 | | |
| R05 Mischfutterwerk | | | |
| R05 Version 08 (DS) / 06 (ES), Zweck | R05 Version 09 (DS) / 07 (ES), Zweck | | |
| Festlegung von Donau Soja Anforderungen an Mischfutterwerke. | Festlegung von Donau Soja Anforderungen an Hersteller von Mischfutter und anderen Produkte, die als Futtermittel gedacht sind (Lecithine, Sojaproteinkonzentrat etc.). | Januar 2026 | Technische Anpassung - Nutzerfreundlichkeit |
| R05 Version 08 (DS) / 06 (ES), Definition | R05 Version 09 (DS) / 07 (ES), Definition | | |
| Mischfutterwerk: Betrieb, der durch das Vermischen von Einzelfuttermitteln ein Fertigfuttermittel oder Ergänzungsfuttermittel herstellt. | <u>Mischfutterwerk:</u> Betrieb, der durch das Vermischen von Einzelfuttermitteln ein Fertigfuttermittel oder Ergänzungsfuttermittel herstellt. Dieses Dokument deckt die Herstellung von anderen Produkten (e.g. Lecithine oder Sojaproteinkonzentrat) ab, die im selben Betrieb erzeugt werden und als Tierfutter bestimmt sind, sofern sie nicht aus rohen Sojabohnen hergestellt werden. | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| R05 Version 08 (DS) / 06 (ES), Punkt 2.1 | R05 Version 09 (DS) / 07 (ES), Punkt 2.1 | | |
| [neu nummeriert wegen Ergänzung von neuem Punkt] | Alle angelieferten Sojaproducte, welche für die Produktion von Donau Soja / Europe Soya Futter bestimmt sind, müssen von Donau Soja zertifizierten Betrieben stammen und Donau Soja zertifiziert sein. Ein Rückverfolgbarkeitszertifikat (COT) kann freiwillig beiliegen. | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| R05 Version 08 (DS) / 06 (ES), Punkt 10.2 | R05 Version 09 (DS) / 07 (ES), Punkt 10.2 | | |
| - | Das Mischfutterwerk muss eine gültige Mitgliedschaft im Verein Donau Soja haben. | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| R05 Version 08 (DS), Punkt 13 | R05 Version 09 (DS), Punkt 13 | | |

| | | | |
|---|--|-------------|-------------------------------------|
| - | 13 Verschiedenes 13.1 Sonderfall: Im Fall kritischer Lieferengpässe bei zertifizierten Donau Soja Materialien kann bei der Donau Soja Organisation um temporäre Erlaubnis für den ersatzweisen Einkauf von Europe Soya Materialien angesucht werden. Ein schriftlicher begründeter Antrag muss an Donau Soja (quality@donausoja.org) geschickt werden, welcher die Gründe für den Antrag auf Ersatz, die geschätzten betroffenen Mengen und den Warenursprung, sowie den geschätzten Zeitrahmen für das Fortdauern des Lieferengpasses anführt. Nach Beurteilung dieser Faktoren erfolgt die Genehmigung im Einzelfall. Die schriftliche Bestätigung der Genehmigung muss aufbewahrt werden. Das Mischfutterwerk muss jährlich die Mengen an Europe Soya (ES) Materialien, die zur Herstellung von Donau Soja (DS) Futtermitteln eingesetzt wurden, sowie die im selben Jahreszeitraum eingesetzte Menge an DS Materialien an Donau Soja (quality@donausoja.org) und die vertraglich gebundene DS Kontrollstelle melden. | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| R06a Landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb | | | |
| R06a Version 04 (DS & ES), Punkt 2.1 [neu nummeriert wegen Ergänzung von neuem Punkt] | R06a Version 05 (DS & ES), Punkt 2.1 Alle angelieferten Futtermittel, die für die Donau Soja / Europe Soya Produktion bestimmt sind, müssen von Donau Soja / Europe Soya zertifizierten Betrieben stammen und Donau Soja / Europe Soya zertifiziert sein. | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| R06a Version 04 (DS & ES), Punkt 5 | R06a Version 04 (DS & ES), Punkt 5 | | |
| - | 5 Donau Soja / Europe Soya Lizenzvertrag 5.1 Vor der konsumtorseitigen Vermarktung von Produkten mit dem Donau Soja / Europe Soya Logo muss der Betrieb eine Mitgliedschaft beim Verein Donau Soja abschließen und den Donau Soja / Europe Soya Lizenzvertrag (Logo-Nutzung) über die einzuhaltenen Kennzeichnungsvorgaben mit der Donau Soja Organisation unterschreiben. Dieser beinhaltet auch die Vorgabe, dass derartige Etiketten zur Prüfung und Freigabe an Donau Soja zu übermitteln sind. | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| R06a Version 04 (DS, Punkt 9 | R06a Version 04 (DS), Punkt 9 | | |
| - | 9 Verschiedenes 9.1 Sonderfall: Im Fall kritischer Lieferengpässe bei zertifizierten Donau Soja Futtermitteln kann bei der Donau Soja Organisation um temporäre Erlaubnis für den ersatzweisen Einkauf von Europe Soya Futtermitteln angesucht werden. Ein schriftlicher begründeter Antrag muss an Donau Soja (quality@donausoja.org) geschickt werden, welcher die Gründe für den Antrag auf Ersatz, die geschätzten betroffenen Mengen und den Warenursprung, | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |

| | | | |
|---|--|-------------|-------------------------------------|
| | sowie den geschätzten Zeitrahmen für das Fortdauern des Lieferengpasses anführt. Nach Beurteilung dieser Faktoren erfolgt die Genehmigung im Einzelfall. Die schriftliche Bestätigung der Genehmigung muss aufbewahrt werden. Der landwirtschaftliche Veredelungsbetrieb muss jährlich die Mengen an Europe Soya (ES) Futtermitteln, die zur Herstellung von Donau Soja (DS) Produkten eingesetzt wurden, sowie die im selben Jahreszeitraum eingesetzte Menge an DS Futtermittel, an Donau Soja (quality@donausoja.org) und die vertraglich gebundene DS Kontrollstelle gemeldet werden. | | |
| R06b Lebensmittelverarbeitungsbetrieb bis Vermarkter | | | |
| R06b , Version 04 (DS) / 03 (ES), Definition | R06b , Version 05 (DS) / 04 (ES), Definition | | |
| Betrieb, der tierische Produkte verarbeitet oder Soja und Sojakomponenten als Lebensmittel weiterverarbeitet (Lebensmittelhersteller die gleichzeitig Sojaerstverarbeitungsbetriebe sind – siehe A 04) Das betrifft insbesondere folgende Betriebe: Hersteller von Lebensmittelverarbeitungsprodukten/ Hersteller von Halbfabrikaten (z.B. Eieraufschlagwerke, Verarbeitungsbetriebe von Frischeiern, Schlachtbetriebe), deren Produkte nicht für den Endkonsumenten bestimmt sind; Lebensmittelhersteller, -vermarkter, (z.B. Eierpackstellen, Molkereien, Zerlegebetriebe, Fleischhauereien bzw. Sojaölraffinerien, Sojaproduktehersteller aber auch Convenience-Hersteller), deren Produkte für den Endkonsumenten bestimmt sind; Inverkehrbringer von gekennzeichneten Produkten (Zeichennutzer). GV: Gentechnisch verändert OGT: Ohne Gentechnik | Lebensmittelverarbeitungsbetrieb: Betrieb, der Produkte von mit Donau Soja / Europe Soya gefütterten Tieren verarbeitet oder Sojakomponenten bzw. verarbeitetes Soja als Lebensmittel weiterverarbeitet (Lebensmittelhersteller die gleichzeitig Sojaerstverarbeitungsbetriebe sind – siehe A 04) Das betrifft insbesondere folgende Betriebe: -Hersteller von Lebensmittelverarbeitungsprodukten/Halbfabrikaten (z.B. Eieraufschlagwerke, Verarbeitungsbetriebe von Frischeiern, Schlachtbetriebe, auch z.B. Lecithinproduktion oder Sojaproteinproduktion für Lebensmittelanwendungen), deren Produkte <u>nicht</u> für den Endkonsumenten bestimmt sind; -Lebensmittelhersteller, -vermarkter, (z.B. Eierpackstellen, Molkereien, Zerlegebetriebe, Fleischhauereien bzw. Sojaölraffinerien, Sojaproduktehersteller aber auch Convenience-Hersteller), deren Produkte für den <u>Endkonsumenten</u> bestimmt sind; -Inverkehrbringer von gekennzeichneten Produkten (Zeichennutzer). GV: Gentechnisch verändert OGT: Ohne Gentechnik = GM-frei | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| R06b , Version 04 (DS) / 03 (ES), Punkt 1.1 | R06b , Version 05 (DS) / 04 (ES), Punkt 1.1 | | |
| [neu nummeriert wegen Ergänzung von neuem Punkt] | Alle angelieferten Sojaprodukte und -komponenten, welche für die Produktion von Donau Soja / Europe Soya Produkten bestimmt sind, müssen von Donau Soja / Europe Soya zertifizierten Betrieben stammen und Donau Soja / Europe Soya zertifiziert sein. | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| R06b , Version 04 (DS) / 03 (ES), Punkt 6.1 | R06b , Version 05 (DS) / 04 (ES), Punkt 6.1 | | |

| | | | |
|---|---|-------------|-------------------------------------|
| Der Betrieb schließt mit der Donau Soja Organisation einen Europe Soya Vertrag über die zu erfüllenden Anforderungen ab. | Wenn Produkte aus rohen Sojabohnen hergestellt werden (z.B. Tofu), muss der Lebensmittelverarbeitungsbetrieb auch eine Erstverarbeiterzertifizierung (A 04) abschließen und mit der Donau Soja Organisation einen Donau Soja / Europe Soya Vertrag über die zu erfüllenden Anforderungen unterschreiben. | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| R06b , Version 04 (DS) / 03 (ES), Punkt 6.2 | R06b , Version 05 (DS) / 04 (ES), Punkt 6.2 | | |
| - | Vor der konsumentenseitigen Vermarktung von Produkten mit dem Donau Soja / Europe Soya Logo muss der Betrieb eine Mitgliedschaft beim Verein Donau Soja abschließen und den Donau Soja / Europe Soya Lizenzvertrag (Logo-Nutzung) über die einzuhaltenden Kennzeichnungsvorgaben mit der Donau Soja Organisation unterschreiben. Dieser beinhaltet auch die Vorgabe, dass derartige Etiketten zur Prüfung und Freigabe an Donau Soja zu übermitteln sind. | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| R06b , Version 04 (DS), Punkt 9 | R06b , Version 05 (DS), Punkt 9 | | |
| - | <p>9 Verschiedenes</p> <p>9.1 Sonderfall: Im Fall kritischer Lieferengpässe bei zertifizierten Donau Soja Materialien/Komponenten kann bei der Donau Soja Organisation um temporäre Erlaubnis für den ersatzweisen Einkauf von Europe Soya Materialien/Komponenten angesucht werden. Ein schriftlicher begründeter Antrag muss an Donau Soja (quality@donausoja.org) geschickt werden, welcher die Gründe für den Antrag auf Ersatz, die geschätzten betroffenen Mengen und den Warenursprung, sowie den geschätzten Zeitrahmen für das Fortdauern des Lieferengpasses anführt. Nach Beurteilung dieser Faktoren erfolgt die Genehmigung im Einzelfall. Die schriftliche Bestätigung der Genehmigung muss aufbewahrt werden. Der Lebensmittelverarbeitungsbetrieb muss jährlich die Mengen an Europe Soya (ES) Materialien/Komponenten, die zur Herstellung von Donau Soja (DS) Produkten eingesetzt wurden, sowie die im selben Jahreszeitraum eingesetzte Menge an DS Materialien/Komponenten, an Donau Soja (quality@donausoja.org) und die vertraglich gebundene DS Kontrollstelle gemeldet werden.</p> | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| R08 Kontrollstelle | | | |
| R08 Version 08 (DS) / 05 (ES), Punkt 4.1 | R08 Version 09 (DS) / 06 (ES), Punkt 4.1 | | |
| Die Kontrollstelle nimmt von vertraglich gebundenen ersterfassenden Lagerstellen Erntemeldungen entgegen und dokumentiert die gemeldeten Mengen im Donau Soja Internetportal. | Die Kontrollstelle nimmt von vertraglich gebundenen ersterfassenden Lagerstellen Erntemeldungen entgegen, sowie Mengenanmeldungen von Sojabohnen aus alternativen Systemen gemäß Anhang 08, und dokumentiert die gemeldeten Mengen im Donau Soja Internetportal. | Januar 2026 | Technische Anpassung |
| R08 Version 08 (DS) / 05 (ES), Punkt 4.2 | R08 Version 09 (DS) / 06 (ES), Punkt 4.2 | | |
| • ggf. Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115; und | [gelöscht] | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |

| | | | |
|--|---|-------------|---|
| R08 Version 08 (DS) / 05 (ES), Punkt 4.2 | R08 Version 09 (DS) / 06 (ES), Punkt 4.2 | | |
| - | <ul style="list-style-type: none"> Nur auf COT: wie zutreffend jeweils „Lieferkettenmodell: Mengenäquivalenzsystem“ oder „Lieferkettenmodell: Segregation“ <p>Sofern verfügbar, können auf Anfrage Daten über die Geolokalisierung³ der Grundstücke für den Sojabohnenanbau bereitgestellt werden.</p> <p>³ Gültig ab dem Datum der Anwendbarkeit der EUDR (Verordnung 2023/1115).</p> | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung EUDR-Anpassung |
| R08 Version 08 (DS) / 05 (ES), Punkt 11.1 | R08 Version 09 (DS) / 06 (ES), Punkt 11.1 | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Tätigkeit des Unternehmens laut den Definitionen in den jeweiligen Donau Soja Anforderungen (Sojalagerstelle, Ersterfasser, Sojahandelsbetrieb, Erstverarbeitungsbetrieb, Mischfutterwerk etc.); | <ul style="list-style-type: none"> Tätigkeit des Unternehmens laut den Definitionen in den jeweiligen Donau Soja Anforderungen (A 02 Sojalagerstelle, A 02 Ersterfasser, A 03 Sojahandelsbetrieb, A 04 Erstverarbeitungsbetrieb, A 05 Mischfutterwerk etc.); Lieferkettenmodell: Segregation oder Mengenäquivalenz | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| Selbstverpflichtungserklärung Landwirte für den Anbau von Donau Soja / Europe Soya | | | |
| Version 07 (DS & ES), Punkt 1 | Version 08 (DS & ES), Punkt 1 | | |
| ⁶ Für Mengen aus der Ernte 2025, die von Kleinst- und Kleinbetriebe innerhalb der EU stammen, wird bis 29.06.2026 das Bereitliegen der Felddaten am landwirtschaftlichen Betrieb akzeptiert. Alternativ wird als Nachweis auch die Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115 akzeptiert. | ⁶ Gültig ab dem Datum der Anwendbarkeit der EUDR (Verordnung 2023/1115). Ab diesen Zeitpunkt sind nicht-EU-Produzenten dazu verpflichtet, Geodaten zur Verfügung zu stellen. Für EU-Produzenten bleibt die Bereitstellung von Geodaten freiwillig. | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| Vorgaben für das Rückverfolgbarkeitssystem | | | |
| Version 03 (DS & ES), Definition | Version 03 (DS & ES), Definition | | |
| - | LOT = Chargenzertifikat COT = Rückverfolgbarkeitszertifikat | - | Technische Anpassung - Klarstellung |
| Version 03 (DS & ES), Punkt 1.2, 4.1 und 4.2 | Version 04 (DS & ES), Punkt 1.2, 4.1 und 4.2 | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ggf. Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115; und | [gelöscht] | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| Version 03 (DS & ES), Fußnote von Punkt 1.2 | Version 04 (DS & ES), Fußnote von Punkt 1.2 | | |
| ¹ Für Mengen aus der Ernte 2025, die von Kleinst- und Kleinbetriebe innerhalb der EU stammen, wird bis 29.06.2026 das Bereitliegen der Felddaten am landwirtschaftlichen Betrieb akzeptiert. | ¹ Gültig ab dem Datum der Anwendbarkeit der EUDR (Verordnung 2023/1115). Ab diesen Zeitpunkt sind nicht-EU-Produzenten dazu verpflichtet, Geodaten zur Verfügung zu stellen. Für EU-Produzenten bleibt die Bereitstellung von Geodaten freiwillig. | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |
| Version 03 (DS & ES), Punkt 4.2 | Version 03 (DS & ES), Punkt 4.2 | | |
| Darüber hinaus können auf Anfrage die Referenznummer der Sorgfaltserklärung oder die Daten über die Geolokalisierung der Grundstücke für den Sojabohnenanbau bereitgestellt werden ² . | Sofern verfügbar, können auf Anfrage die Daten über die Geolokalisierung der Grundstücke für den Sojabohnenanbau bereitgestellt werden ² | Januar 2026 | EUDR-Anpassung |

| | | | |
|---|---|-------------|---|
| ² Für Mengen aus der Ernte 2025, die von Kleinst- und Kleinbetriebe innerhalb der EU stammen, wird bis 29.06.2026 das Bereitliegen der Felddaten am landwirtschaftlichen Betrieb akzeptiert. | ² Gültig ab dem Datum der Anwendbarkeit der EUDR (Verordnung 2023/1115). Ab diesen Zeitpunkt sind nicht-EU-Produzenten dazu verpflichtet, Geodaten zur Verfügung zu stellen. Für EU-Produzenten bleibt die Bereitstellung von Geodaten freiwillig. | | |
| Anhang 05 System der Mengenäquivalenz mit Anerkennungsware (AB-ES/DS) Sojabohnen | | | |
| Anhang 05 , Version 06 (ES), Zweck Festlegung der Rahmenbedingungen, unter denen eine gemeinsame Verarbeitung und/oder Lagerung von zertifizierten Donau Soja Sojabohnen und/oder Produkten mit sogenannter „Anerkennungsware“ (AB-DS) möglich ist (=System der Mengenäquivalenz) | Anhang 05 , Version 01 (DS) / Version 07 (ES), Zweck Festlegung der Rahmenbedingungen, unter denen eine gemeinsame Verarbeitung und/oder Lagerung von zertifizierten Donau Soja Sojabohnen und/oder Produkten mit sogenannter „Anerkennungsware“ (AB-DS) möglich ist (=System der Mengenäquivalenz, QES). Das Mengenäquivalenzsystem deckt die Stufen vom Sojaerstverarbeitungsbetrieb bis zum Mischfutterwerk ab. | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| Anhang 05 , Version 06 (ES), Definition Mengenäquivalenz: Eingangsmenge DS entspricht Ausgangsmenge DS im festgelegten Durchrechnungszeitraum. | Anhang 05 , Version 01 (DS) / Version 07 (ES), Definition Mengenäquivalenz (QES): Eingangsmenge DS entspricht Ausgangsmenge DS im festgelegten Durchrechnungszeitraum. <u>Segregation</u> : DS Ware wird von nicht-DS-zertifizierter Ware physisch getrennt gehalten (segregiert) entlang der gesamten Lieferkette, was bedeutet, dass es zu keiner Vermischung kommt (im Gegensatz zu QES) | Januar 2026 | Technische Anpassung - Klarstellung |
| Anhang 05 , Version 06 (ES), Punkt 4.1 Die kumulierte Periode für die Berechnung der erforderlichen Mengenäquivalenz beträgt sechs Monate (Januar bis Juni sowie Juli bis Dezember). | Anhang 05 , Version 01 (DS) / Version 07 (ES), Punkt 4.1 Der Durchrechnungszeitraum für die Berechnung der erforderlichen Mengenäquivalenz beträgt 12 Monate (vom Beginn der neuen Erntesaison am 1. September bis zum 31. August des Folgejahrs). Am Ende dieses Zeitraums darf die Menge an eingekauften Europe Soya-Materialien nicht unter die äquivalente Menge an produzierten und verkauften Europe Soya-Produkten fallen. Nach Ablauf dieses 12-Monats-Zeitraums müssen physische verbleibende ES-zertifizierte Mengen der Zertifizierungsstelle und Donau Soja (quality@donausoja.org) zur Mengenübertragung (Carry-Over) gemeldet werden. Diese übertragenen Mengen müssen bis zum 31. Dezember desselben Jahres verbraucht werden. Nach diesem Datum müssen die verbleibenden Bestände herabgestuft werden. Dem gegenüber müssen alle nicht-physischen Mengen („Guthaben“/„Credits“) entsprechend dem Durchrechnungszeitraum schon am 31. August auf Null zurückgesetzt werden. | Januar 2026 | Technische Anpassung - Nutzerfreundlichkeit |
| Anhang 08 Anerkennung von Sojabohnen aus alternativen Systemen | | | |
| New Anhang | | | |